

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1971

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	21. 1. 1971	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	26
764	14. 1. 1971	Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen	28
	23. 1. 1971	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1971 (Umlagefestsetzungsverordnung 1971)	33
	23. 1. 1971	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1971 (Umlagefestsetzungsverordnung 1971)	33
	4. 2. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheids für die Errichtung und für den Betrieb einer kritischen Anordnung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. im Staatsforst Hambach bei Jülich	34

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 21. Januar 1971

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), gebe ich bekannt:

Mit Wirkung vom 28. Juli 1970 sind folgende organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden eingetreten:

1. Es wurde eine oberste Landesbehörde mit der Bezeichnung

„Der Minister für Wissenschaft und Forschung“

errichtet; zu seiner Zuständigkeit gehören:

die allgemeine Wissenschaftsförderung und Wissenschaftspolitik sowie die Forschung;
die Hochschulen ohne Volkshochschulen unter Einschluß der wissenschaftlichen Bibliotheken und des Bibliothekarlehrinstituts,
entsprechende gegenwärtige und künftige Bildungseinrichtungen des Hochschulbereichs, deren Strukturänderung und Ausbau mit Ausnahme des Hochbaues, das Fernstudium und die Erwachsenenbildung im Hochschulbereich.

In den Geschäftsbereich dieser obersten Landesbehörde gehen über:

- 1.1 Aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten:
 - 1.11 das Landesamt für Forschung
 - 1.12 der Geschäftsbereich Hochschulwesen;
2. Die Behörde des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird aufgelöst.
Aus dieser Behörde gehen über
 - 2.1 an den Ministerpräsidenten
 - 2.11 das Aufgabengebiet „Recht, Organisation und Personal des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
 - 2.12 das Aufgabengebiet „Landschaftsgestaltung und Landschaftsplanung“
 - 2.2 an den Innenminister
 - 2.21 das Vermessungswesen
 - 2.22 Planung und Bauordnung
 - 2.23 Wohnungs- und Siedlungswesen
 - 2.24 Wohnungsbauplanung und Heimbau, soweit nicht beim Finanzminister und beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - 2.25 Landesprüfamt für Baustatik.
 - 2.3 an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 - 2.31 das Straßenwesen
 - 2.4 an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - 2.41 ländliches Planungs- und Bauwesen
 - 2.5 an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - 2.51 der Krankenhausbau
 - 2.52 sachlich-technische Aufgaben des Heimbaues für folgende Heime:
Altenkrankenheime, Schwestern- und Personalwohnheime für Krankenhäuser und Altenkrankenheime, Wohnheime für Schwesternschülerinnen und -vorschülerinnen, Erziehungsheime, Erholungs- und Kurheime, Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche, Kinder- und Säuglingsheime, Jugendheime, Kinder- und Altentagesstätten, Tagesbildungsstätten für Behinderte, Schulen für sozialkaritative Berufe

2.6 an den Kultusminister

2.61 Schulbau, Sportbauten

2.7 an den Finanzminister

2.71 staatliches Bauwesen, Baukoordinierung und Bauauftragswesen

2.72 Förderung des Flugplatzbaues

2.73 Studentenheimbau

2.74 der interministerielle Ausschuß für Verteidigungstiegsenschaften

3. In den Geschäftsbereich des Innenministers geht über

3.1 aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

3.11 das Aufgabengebiet „Datenbank“

4. Die Behörde des Arbeits- und Sozialministers erhält die Bezeichnung „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“

In den Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht über

4.1 aus dem Geschäftsbereich des Innenministers

4.11 das Gesundheitswesen

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 328), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1.9 und 1.11 entfallen.

Die bisherige Nummer 1.10 wird die Nummer 1.9

Die Nummer 1.10 erhält folgende Fassung:

1.10 Naturschutz und Landschaftspflege

Die bisherigen Nummern 1.12 und 1.13

werden die Nummern 1.11 und 1.12

Die Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, behördliches Vorschlagswesen

Die Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:

2.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen, einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Finanzminister; Städtebau und Städtebauförderung; Feuerschutz; Sparkassenwesen zusammen mit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Die Nummern 2.9 bis 2.12 werden wie folgt geändert:

2.9 Wiedergutmachung

2.10 Vermessungs- und Katasterwesen

2.11 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik, baulicher Luftschutz

2.12 Wohnungsbau einschließlich Finanzierung, Wohnungswirtschaft, Alters-, Schüler- und Ledigenwohnheime

Folgende neue Nummern werden eingefügt:

2.13 Verfassungsschutz

2.14 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz

Die Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Beteiligungen und Wertpapierwesen der öffentlichen Hand, Staatsaufsicht über die Landesbank

Die Nummer 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Finanzbauverwaltung und Staatshochbau

Nach der Nummer 4.10 werden folgende Nummern angefügt:

4.11 Landesverkehrsplanung

4.12 Straßen- und Brückenbau

Die Nummern 5.1 bis 5.6 werden die Nummern 5.1 bis 5.5 mit folgenden Fassungen:

- 5.1 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; Fischerei; ländliches Planungs- und Bauwesen, Bodennutzungsschutz
- 5.2 Veterinärwesen, insbesondere Tierseuchenbekämpfung, Überwachung der Lebensmittel tierischer Herkunft, Fleischschau, Tierärzte, Tierschutz
- 5.3 Wasserwirtschaft, insbesondere Gewässerkunde und Planung, Wassergüte und Gewässerschutz, Wasserversorgung, Talsperren, Abflußregelungen, Abwasserbeseitigung
- 5.4 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Wirtschaftswegebau
- 5.5 Forst- und Holzwirtschaft, Jagd

Die Nummer 7 wird Nummer 6

Die Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

7 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Nummer 8.1 wird Nummer 7.1

Die Nummer 8.2 wird Nummer 7.2 und erhält folgende Fassung:

7.2 Sozialversicherung; Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskassen

Die Nummern 8.3 bis 8.6 werden die Nummern 7.3 bis 7.6

Es wird folgende neue Nummer 7.7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

7.7 Gesundheitswesen, Heilberufe ausgenommen Tierärzte, Lebensmittelüberwachung, ausgenommen Lebensmittel tierischer Herkunft

Die bisherige Nummer 8.7 wird die neue Nummer 7.8 und lautet wie folgt:

7.8 Sozialhilfe, Hilfe für Schwerbeschädigte, Kriegsgefangene und Heimkehrer, Förderung von sozialen Einrichtungen, Förderung und Planung von Krankenhäusern, Unterhaltungssicherung

Die Nummern 8.8 bis 8.10 werden die Nummern 7.9 bis 7.11

Die Nummern 9 bis 9.5 werden die Nummern 8 bis 8.5

Die Nummern 9 bis 9.7 lauten wie folgt:

9 Minister für Wissenschaft und Forschung

9.1 Wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen

9.2 Höhere Fachschulen und gleichrangige Bildungseinrichtungen

9.3 Hochschulplanung

9.4 Neugründung von Universitäten

9.5 Errichtung von Fachhochschulen

9.6 Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1971

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

-- GV. NW. 1971 S. 26.

764

**Verordnung
über die Aufstellung des Jahresabschlusses
und den Geschäftsbericht der Sparkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Januar 1971

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604) wird verordnet:

§ 1

Die Jahresabschlüsse der Sparkassen sind unbeschadet einer weitergehenden Gliederung nach dem anliegenden Muster aufzustellen.

Muster

§ 2

(1) Der Geschäftsbericht muß Angaben über den Sitz der Sparkasse und ihrer Zweigstellen, über den Gewährträger sowie über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder) und des Vorstandes (Namen des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder) enthalten. Er hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Sparkasse darzustellen sowie den Jahresabschluß zu erläutern. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres ist ebenfalls zu berichten.

(2) Der Berichtsteil über den Geschäftsverlauf und die Lage der Sparkasse, einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Entwicklung der Passiv-, der Aktiv- und der Dienstleistungsgeschäfte,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse (Zahlungsbereitschaft, Ertragslage, Vermögenslage),
3. die betrieblichen Verhältnisse (wesentliche Änderungen in der Betriebsorganisation, personelle Verhältnisse, Sozialeinrichtungen, Betriebsüberwachung),
4. Vorgänge, die geeignet sind, die Lage der Sparkasse und die Beurteilung des Jahresabschlusses wesentlich zu beeinflussen, auch solche, die nach Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(3) Der den Jahresabschluß erläuternde Berichtsteil muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses, die bezüglich ihres Wesens oder ihrer Zusammensetzung ohne zusätzliche Hinweise nicht ausreichend aussagefähig sind; hierzu gehören insbesondere die Posten des Sachanlagevermögens und die Beteiligungen,
2. die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen, die Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Umbuchungen bei Sachanlagen und Beteiligungen,
3. die aus der Jahresbilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse einschließlich der Bestellung von Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten,
4. den ungekürzten Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Der Verwaltungsrat hat über Art und Umfang der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und über die Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten sowie die Billigung des Geschäftsberichts auszusprechen.

§ 3

Diese Verordnung gilt erstmals für das am 31. Dezember 1970 abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1968 (GV. NW. S. 388) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Jahresabschluß

zum 31. Dezember 19.....

der

.....
(Name der Sparkasse)

.....
(Land)

.....
(Regierungsbezirk)

Jahresbilanz zum

Aktivseite

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
3. Postscheckguthaben			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
5. Wechsel			
darunter:			
bundesbankfähig DM			
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			
bc) vier Jahren oder länger			
darunter:			
an die eigene Girozentrale DM			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			
b) sonstige			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder			
ab) von Kreditinstituten			
ac) sonstige			
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder			
bb) von Kreditinstituten			
bc) sonstige			
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungs- frist von			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM			
bb) Kommunaldarlehen DM			
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
13. Beteiligungen			
darunter:			
an der eigenen Girozentrale und			
am zuständigen Sparkassen- und Giroverband DM			
14. Grundstücke und Gebäude			
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
16. Sonstige Vermögensgegenstände			
17. Rechnungsabgrenzungsposten			
18. Bilanzverlust			
	Summe der Aktiven		

19. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:
- Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

	DM	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
ab) sonstige				
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)				
ba) täglich fällig				
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
bba) weniger als drei Monaten				
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bbc) vier Jahren oder länger				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig DM				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig DM				
darunter:				
gegenüber der eigenen Girozentrale DM				
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
5. Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen				
b) andere Rückstellungen				
6. Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen				
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen				
7. Sonstige Verbindlichkeiten				
8. Rechnungsabgrenzungsposten				
9. Sonderposten mit Rücklageanteil				
10. Rücklagen nach § 10 KWG				
a) Sicherheitsrücklage				
b) andere Rücklagen				
11. Bilanzgewinn.				
	Summe der Passiven			
12. Eigene Ziehungen im Umlauf				
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM				
13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
15. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind				
16. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				
17. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz				

Aufwendungen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr

Erträge

DM	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	
4. Gehälter und Löhne		b) anderen Wertpapieren	
5. Soziale Abgaben		c) Beteiligungen	
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	
7. Sachaufwand		4. Andere Erträge	
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
9. Abschreibungen auf Beteiligungen		6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	
10. Steuern		7. Jahresfehlbetrag	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und Vermögen			
b) sonstige			
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil			
12. Sonstige Aufwendungen			
13. Jahresüberschuß			
Summe		Summe	

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

DM

1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	
5. Einstellungen in die Sicherheitsrücklage	
6. Einstellungen in andere Rücklagen	
7. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	

, den

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Rechnungsjahr 1971
(Umlagefestsetzungsverordnung 1971)**

Vom 23. Januar 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1971 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. November 1970 auf 5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1971

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1971 S. 33.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1971
(Umlagefestsetzungsverordnung 1971)**

Vom 23. Januar 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1971 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 11. Dezember 1970 auf 4,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1971

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1971 S. 33.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teil-
genehmigungsbescheids für die Errichtung und für
den Betrieb einer kritischen Anordnung auf dem
Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
im Staatsforst Hambach bei Jülich**

Vom 4. Februar 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. wurde am 8. Oktober 1970 auf ihren Antrag auf Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) im Staatsforst Hambach bei Jülich nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) eine erste Teilgenehmigung erteilt. Die Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung der Anlage in der „Warmen Halle“ im Institutsgebäude für Reaktorentwicklung; die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird von dieser Teilgenehmigung nicht erfaßt. Nach § 7b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 der Atomanlagen-Verordnung wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des Teilgenehmigungsbescheides in der Zeit vom 17. Februar 1971 bis 2. März 1971 im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horizon-Platz 1, Zimmer 153, und im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren in Düren, Aachener Str. 24, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser erste Teilgenehmigungsbescheid für die Errichtung einer kritischen Anordnung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. vom 8. Oktober 1970 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bei der kritischen Anordnung handelt es sich um das Vorhaben, das nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1970 (GV. NW. S. 300) sowie in den Tageszeitungen „Jülicher Nachrichten“ und „Jülicher Volkszeitung“ vom gleichen Tage bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1971 S. 34:

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.